

Entscheid vom 23. April 2009 des Kantonsgerichts
III. Verwaltungsgerichtshof

Auszug

Seiten 4 und 5

Werden also die Gründe untersucht, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, Artikel 9a SHG einzuführen, besteht kein Zweifel daran, dass seine Absicht darin bestand, eine gesetzliche Bestimmung einzuführen, mit welcher der neue Sozialdienst, im Falle eines Wechsels des Sozialhilfewohnsitzes, die Sozialhilfekosten während des ersten Niederlassungsjahres dem bisher zuständigen Sozialhilfewohnsitz verrechnen kann. In Anbetracht der Kostenaufteilung nach Artikel 34 Absatz 1 SHG gilt diese Regel indes nicht bei einem Wechsel des Sozialhilfewohnsitzes im selben Bezirk, entsprechend Artikel 6 Absatz 3 des Ausführungsreglements zum Sozialhilfegesetz (ARSHG; SGF 831.0.11).

b) Aus den vorangegangenen Erwägungen geht hervor, dass die Anwendung von Artikel 9a SHG nicht voraussetzt, dass bereits vor dem Wohnortswechsel Sozialhilfe bezogen wurde. Mit anderen Worten: Damit der bisher zuständige Sozialdienst zur Rückerstattung während einer Dauer von 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfewohnsitz gezwungen ist, kommt es nicht darauf an, ob die Notlage bereits vorher bestand oder erst während oder nachdem sich die betreffende Person dazu entschieden hatte, den Bezirk zu wechseln. Der Argumentation der Beschwerdeführerin zuzustimmen könnte dazu führen, dass die Gemeinden versuchen, alle auf ihrem Gebiet wohnhaften Sozialfälle, auch die potentiellen, «loszuwerden», was der Gesetzgeber mit der Einführung von Artikel 9a SHG ja genau verhindern wollte.

Zusammenfassend und schlussfolgernd gilt Artikel 9a SHG von dem Zeitpunkt an, in dem es zu einem Wohnortswechsel von einem Bezirk in einen anderen kommt, und die Sozialkommission des neuen Wohnortes beschlossen hat, einer Person materielle Hilfe zu erteilen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese bereits Sozialhilfe vom bisher zuständigen Sozialdienst erhalten hat oder nicht.

Es gilt der französische Text.

Kantonales Sozialamt